

**Beschluss-Nr.: 63/02/4**

Die Vollversammlung beschließt für das Jahr 2003 den vorliegenden Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 11.770.500,00 Euro sowie die vorliegende Haushaltssatzung 2003.

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 27. November 2002 gefasste Beschluss-Nr. 63/02/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den 17. Dezember 2002

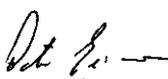
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

DER PRÄSIDENT

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

  
Albrecht Hatton



  
Prof. Dr. Peter Heimann

**Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Haushaltsjahr 2003**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat in ihrer Sitzung am 27.11.2002 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 9. Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) und der Beitragsordnung vom 25.11.1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 bis 31.12.2003) beschlossen:

**I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 ist**

in Einnahme mit Euro 11.770.500,00  
in Ausgabe mit Euro 11.770.500,00

festgestellt worden.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Finanzierung der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben im Jahr 2003 Liquiditätskredite bis zur Höhe von 1.500.000,00 Euro aufzunehmen. Die Titel der Personalausgaben und Sachausgaben sind in sich gegenseitig deckungsfähig.

**II. Nicht im Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200 nicht übersteigt, sind im Bemessungsjahr vom Beitrag freigestellt.**

**III. Als Grundbeiträge sind in Abhängigkeit vom Umsatz zu erheben:**

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	von Euro 0 bis Euro 100.000,00	Euro 65,00
2	über Euro 100.000,00 bis Euro 250.000,00	Euro 135,00
3	über Euro 250.000,00 bis Euro 5.000.000,00	Euro 210,00
4	über Euro 5.000.000,00 bis Euro 25.000.000,00	Euro 460,00
5	über Euro 25.000.000,00 bis Euro 50.000.000,00	Euro 2.700,00
6	über Euro 50.000.000,00 bis Euro 150.000.000,00	Euro 5.500,00
7	über Euro 150.000.000,00 bis Euro 300.000.000,00	Euro 16.600,00
8	über Euro 300.000.000,00 bis Euro 400.000.000,00	Euro 33.100,00
9	über Euro 400.000.000,00	Euro 44.100,00

Umsatz ist der Erlös der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Lieferungen und Leistungen) nach Abzug der Erlösschmälerung und der Umsatzsteuer (im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB). Verbrauchssteuer kann derjenige in Abzug bringen, der Steuerschuldner einer Verbrauchssteuer ist. Die Höhe der gezahlten Verbrauchssteuer ist durch entsprechenden Bescheid zu belegen.

Als Umsatz gilt für

- a) Kreditinstitute die Summe der Ertragsposten 1, 4 und 8 des Formblattes 2 bzw. 1, 5 und 8 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3658) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 3 und 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3378) zuletzt geändert durch Artikel 4 Paragraph 3 des Gesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,49 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 \_ für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2003.

VI. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Umsatz des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Umsatzes erhoben.

Liegt für die Festsetzung des Grundbeitrages des Bemessungsjahres der Kammer kein Umsatz auch nicht aus Vorjahren vor, erfolgt die Vorauszahlung für nicht im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister einzutragende Kammerzugehörige nach der Stufe 1 und für in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister einzutragende Kammerzugehörige nach der Stufe 3 der in Ziffer III aufgeführten Staffe- lung.

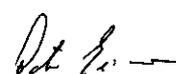
Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des Kammerzugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein Kammerzugehöriger die Anfrage der Kammer nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Halle, 27.11.2002

IHK Halle-Dessau

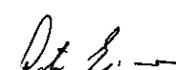
  
Albrecht Hatton  
Präsident

  
Prof. Dr. Peter Heimann  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Mitteldeutsche Wirtschaft“ veröffentlicht.

IHK Halle-Dessau

  
Albrecht Hatton  
Präsident

  
Prof. Dr. Peter Heimann  
Hauptgeschäftsführer